



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

18. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 15. Dezember 2022

Nr. 12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der Fortsetzung der 49. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.11.2022	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 49. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022	4
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 23. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2022	5
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023)	6
Öffentliche Bekanntmachung des Sitzübergangs in die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien gemäß §§ 59 und 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	6
Wirtschaftsplan 2023 der Waldschule Pausin GmbH	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu den Steuer- und Abgabenbescheiden 2023	8
Offenlage des Vorentwurfs über den Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf	10
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023	11
Amtsgericht Nauen - Aufgebot	14
NICHTAMTLICHER TEIL	15
Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	15
Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	15
Bericht des Bürgermeisters aus der 49. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022	18
Blick in die Zukunft: Eine Transport-Drohne soll das DRK bei der schnellen Versorgung von Patienten mit Blutpräparaten unterstützen	19
Blutspendetermine im Havelland	19
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	20
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	20

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Annett Häßler
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der Fortsetzung der 49. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.11.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 176/2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, SPD und DFFF - Änderungsantrag zur DR 115/2022, Bolzplatz Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt für die Aufstellung eines Ballfangzaunes auf dem Bolzplatz Pausin 20.000 € in den Haushalt 2023 einzustellen.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 115/2022

Haushaltssatzung 2023 und ihre Anlagen der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen.

In namentlicher Abstimmung

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 11ff.

Beschluss Nr. DR 170/2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, SPD und DFFF - Änderungsantrag zur DR 119/2022, Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnen und Mischnutzung Erlenbruch", 1. Änderung OT Schönwalde-Dorf, Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorgelegten Abwägungsbeschluss zurückzustellen.

Die Kosten für die Beauftragung der juristischen Überprüfung der Abwägungsvorschläge in Höhe von ca. 70.000 € - 100.000 € sind im Haushalt 2023 als überplanmäßiger Aufwand und außerplanmäßige Auszahlung zur Umsetzung dieses Beschlusses zu genehmigen und einzustellen.

In namentlicher Abstimmung

(9 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 140/2022

Bebauungsplan Nr. 36 "Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf", OT Schönwalde-Dorf - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ im OT Schönwalde-Dorf mit Stand Oktober 2022 einschließlich der Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Offenlage des Vorentwurfs über den Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf finden Sie auf Seite 10.

Beschluss Nr. DR 143/2022

Beschluss zur Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Produktkonto 36507.5457000 im HHJ 2022 gemäß § 70 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung beschließt, die vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung vom 15.11.2022 gem. § 58 BbgKVerf zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 30.925,05 € für das Produktkonto 36507.5493000/7457000 (periodenfremde Erstattungen an ASB gGmbH) für das HH-Jahr 2022 zu genehmigen.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 131/2022

Antrag des Kulturclub Pausin e.V. vom 10.10.2022 auf finanzielle Unterstützung für die kulturelle Arbeit in der Waldschule

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahme „Stärkung von Vereinen und gemeinnützigen Trägern“ durch den Landkreis Havelland und vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2023 den finanziellen Zuschuss in Höhe von 3.960,00 € für die kulturelle Arbeit in der Waldschule an den Kulturclub Pausin e.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 330,00 €.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bärbel Eitner.

Beschluss Nr. DR 132/2022

Antrag des Buch & Co. e.V. vom 04.10.2022 auf finanzielle Unterstützung für die kulturelle Arbeit in der Bibliothek

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Maßnahme „Koordinator für den Erhalt von kulturellen Einrichtungen“ durch den Landkreis Havelland und vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2023 den finanziellen Zuschuss in Höhe von 3.369,60 € für die kulturelle Arbeit in der Bibliothek an Buch & Co. e.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 280,80 €.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 135/2022

Diskussion und Beschluss zur Unterstützung des Kreativ e. V. in Schönwalde-Dorf für 2023

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich Beschluss und Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde für 2023 und der Genehmigung der Maßnahme „Stärkung von Vereinen und gemeinnützigen Trägern im Landkreis Havelland“ durch den Landkreis Havelland die finanzielle Unterstützung des kreativ e.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 3.720,00 €. Die Zahlung erfolgt monatlich mit einem Betrag von 310,00 €.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 141/2022****Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und DFFF an die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zur Graffitigestaltung im Jugendclub im OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Rückwand des Jugendclubs im OT Schönwalde-Siedlung zur Gestaltung mit Graffiti, den Jugendlichen unter Federführung der Stiftung SPI, zu überlassen. Ausgeschlossen sind gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche und pornografische Graffiti - Darstellungen.

(12 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -**Beschluss Nr. DR 147/2022****Diskussion und Beschluss zur Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zur Eintragung eines Grundpfandrechtes / Belastung eines Erbbaurechtes**

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 148/2022**Diskussion und Beschluss über Zustimmung zur weiteren Belastung eines Erbbaurechtes / Änderung zu einer Belastungsvollmacht**

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 151/2022**Diskussion und Beschluss zur Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung eines 1/2 Anteils am Erbbaurecht**

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -**Bekanntmachung
über gefasste Beschlüsse der 49. Sitzung
der Gemeindevertretung vom 22.11.2022****- ÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. DR 144/2022****Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für 2023 - Hebesatzsatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 – Hebesatzsatzung 2023.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für 2023 finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 157/2022**Antrag der SPD-Fraktion - Antrag zur Ausschreibung einer Stelle als Sachbearbeiter*in Fördermittel**

Die Gemeindevertretung beschließt:
Eine Stelle für einen Sachbearbeiter*in Fördermittel zu schaffen.

(10 Ja- und 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 158/2022**Antrag der SPD-Fraktion zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Bau einer Gesamtschule inklusiver Sekundarstufe II**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Bau einer Gesamtschule inklusiver Sekundarstufe II

1. Die Gemeinde hat das Ziel, in Schönwalde-Glien eine Gesamtschule inklusive Sekundarstufe II zu errichten.
2. Es ist im Rahmen einer Grundlagenmittlung eine Konzeption zur Errichtung der Gesamtschule mit Sekundarstufe II, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Havelland als zukünftigen Schulträger, zu erstellen. Die Raumprogrammempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gemäß § 110 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz sind hierbei zu beachten. Neben den aktuellen Schülerzahlen der Gemeinde Schönwalde-Glien sind die Wanderbewegungen aus Bötzw, Marwitz u.a. Gemeinden zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Einwohnerentwicklungen und damit verbunden die steigende Schülerzahl der neuen Wohngebiete, wie beispielsweise Erlenbruch, Wiesenweg und Lange Enden in die Planungen mit aufzunehmen.
3. In der Konzeption sind städtebauliche, funktionale, architektonische und wirtschaftliche Aspekte, insbesondere die Unterhaltungs- und Investitionskosten, zu berücksichtigen.
4. Die Verwaltung hat der Gemeindevertretung bis zur Februarsitzung 2023 einen zeitlichen Ablaufplan zur Erstellung dieser Konzeption vorzulegen. Die Umsetzung eines so großen Vorhabens benötigt einige Jahre Vorlauf, daher ist eine Konzepterstellung erst nach Aufnahme in der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havellands zu spät. Es ist daher wichtig, jetzt anzufangen und konkret ein Konzept für eine weiterführende Schule zu erstellen, um diese dann zu gegebener Zeit nur noch umzusetzen.
5. Die Standortfrage ist zu klären. Der Flächenbedarf für eine neue Schule (Schulgebäude, Sporthalle, Außensportflächen, Schulhof u.a.) ist recht hoch. In der Standortfrage sollte daher das Erlenbruchgelände mit einbezogen werden, da sich hier eine größere Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet. Für die Kinder aus den Ortsteilen wäre dieser Standort ebenfalls von Vorteil (Havellandradwanderweg, Bus L 671).
6. Das Erlenbruchgelände bietet auch eine gute Verbindung (Bus L 671, Radweg) nach Bötzw. Es sollte daher geklärt werden, ob die Gemeinde Oberkrämer an eine Schulpartnerschaft interessiert wäre.
7. Auf der Grundlage des § 100 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl.I/22), sind die Landkreise Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Daher wird die Verwaltung beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen, dass der Bau dieser Schule in einer zukünftigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havelland aufgenommen wird.
8. Sollte der Landkreis Havelland in der Schulentwicklungsplanung auch in 5 Jahren bei der Errichtung einer weiterführenden Schule Schönwalde nicht berücksichtigen, so muss die Gemeinde in Erwägung ziehen, auch ohne Empfehlung des Landkreises, einen Antrag zur Errichtung einer Gesamtschule inklusive Sekundarstufe II beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Hierfür müssen dann selbstverständlich alle möglichen Fördertöpfe ausgenutzt werden. Die Priorität liegt jedoch in der Errichtung einer Gesamtschule inklusiver Sekundarstufe II in Zusammenarbeit mit dem Landkreis.

In namentlicher Abstimmung

(11 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 159/2022**Antrag der SPD-Fraktion - Antrag zum Beitritt in die EnergieGenossenschaft Westhavelland eG und in diesem Zuge den Erwerb von 50 Anteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt
in die EnergieGenossenschaft Westhavelland eG einzutreten und in diesem Zuge 50 Anteile (entspricht 5.000€) zu erwerben, um bewusst einen Beitrag in der aktuellen Energiewende zu leisten und die Region zu stärken. Sofern ein Vorhaben nach Eintritt in die EGW eG in unserem Gemeindegebiet geplant ist, muss grundsätzlich vor der Planung das Vorhaben in der Gemeinde öffentlich diskutiert werden und der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorgelegt



werden, um etwaige Nutzungskonflikte des Landschaftsschutzgebietes im Gemeindegebiet vorzubeugen. Die gesandten Vertreter der Gemeinde in der EGW eG sind diesbezüglich weisungsgebunden.

(11 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 155/2022

Antrag der DFFF-Fraktion - Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien online zu gewährleisten und jeweils eine Netzverfügbarkeit vorzuhalten

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien gem. BKVerf online zu gewährleisten und jeweils eine Netzverfügbarkeit vorzuhalten.

Für die an ONLINE - Sitzungen teilnehmenden Abgeordneten ist das volle Stimmrecht und die Stimmabgabe für die Dauer der Sitzung rechtsgültig sicherzustellen und zu gewährleisten. Anwesend sind somit auch im Sinne des § 34 BbgKVerf diejenigen Mitglieder, die über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen.

Entsprechend ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zu ändern.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 156/2022

Antrag der DFFF-Fraktion - Beratung und Diskussion für den Haushalt 2023 49.900 EUR für Rechtsauskünfte, die ausschließlich mit der Arbeit der Fraktionen die in der Gemeindevertretung vertreten sind, im Zusammenhang stehen, verwendet werden dürfen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die für den HH 2023 49.900 EUR für Rechtsauskünfte, die ausschließlich mit der Arbeit der Fraktionen die in der Gemeindevertretung vertreten sind, im Zusammenhang stehen, verwendet werden dürfen. Hierfür ist ein Verteilerschlüssel mit folgender Verwendung in Anwendung zu bringen:

Fraktion der CDU	6 Sitze	16.650EUR
Fraktion der DFFF	4 Sitze	11.100EUR
Fraktion der SPD	3 Sitze	8.300EUR
Fraktion der Grünen	3 Sitze	8.300EUR
Fraktion der AfD	2 Sitze	5.550EUR

Die Summe ist jährlich in den HH einzustellen.

(11 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 058/2022-2

Beanstandung des Beschluss DR 058/2022-1 Beschluss zur Planvorstellung des Straßenbaus "Hänflingsteig" im OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt der Planung zum Straßenbau Hänflingsteig zu zustimmen.

In namentlicher Abstimmung

(3 Ja- und 9 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme.

Beschluss Nr. DR 059/2022-2

Beanstandung des Beschluss DR 059/2022-1 Beschluss zur Planvorstellung des Straßenbaus "Kiebitzsteig" im OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt der Planung zum Straßenbau Kiebitzsteig zu zustimmen.

In namentlicher Abstimmung

(3 Ja- und 9 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Lindemann.

Beschluss Nr. DR 111/2022-1

Beanstandung des Beschlusses DR 111/2022 - Antrag der DFFF-Fraktion den Beschluss DR 048/2020 vom 19.03.2020 über die Ertüchtigung des wasserbegleitenden Radweges an der Bundeswasserstraße Havelkanal von L20 bis Alt-Brieselang" aufzuheben.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die DR 048/2020 mit einer Änderung zu belegen und gleichzeitig den Beschluss DR 062/2022 aufzuheben.

Der wasserbegleitende Radweg wird nur für den 2. und 3. Bauabschnitt ertüchtigt. Der 1. Bauabschnitt entfällt in dieser Planung, da die bereits vorhandene Strecke „Alter Wansdorfer Weg“ mit Zufahrt zur Schleuse genutzt werden kann, um so einen massiven bauträchtigen und nachhaltigen Eingriff in die Natur und die Gefahren einer Überquerung der Radfahrer an der Brücke L 20 zu vermeiden.

Der geschlossene Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel und der Gemeinde Schönwalde-Glien über die „Vereinbarung über radverkehrstauglichen Ausbau des Betriebsweges an der Bundeswasserstraße „Havelkanal“ km 6,55 bis 8,74“ ist umgehend zu kündigen. Eine Kündigung ist vor Baubeginn laut Vertrag zu jeder Zeit möglich.

Die Grundvoraussetzung für die Ertüchtigung des wasserbegleitenden Radweges des 2. und 3. Bauabschnittes ist die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens. Dieses Gutachten sieht vor, dass vor Baubeginn eine Kartierung aller Tierarten in diesem Gebiet vorgenommen wird, um dementsprechende Ausweichmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Schutz der Lebensräume aller bedrohten Tier- und Pflanzenarten muss vor Beginn gewährleistet sein und dementsprechend muss die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingehalten werden.

In namentlicher Abstimmung

(10 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

**Bekanntmachung
über gefasste Beschlüsse der 23. Sitzung
des Hauptausschusses vom 01.11.2022**

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 136/2022

Vergabe der Bauleistungen für die Erneuerung der Dachziegeleindeckung vom Stägehaus in Paaren

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Dachdeckerarbeiten an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter Nr. 3 Bedachung Schulze GmbH & Comp. mit einer Bruttosumme von 40.358,08 €.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 137/2022

Vergabe der Abbrucharbeiten Seegaststätte in Schönwalde-Glien, Kurmärkische Str. 2

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Abbrucharbeiten und Entsorgung an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter Nr. 2 Sortier- und Baustoffrecycling GmbH mit einer Bruttosumme von 47.012,62 €.

(5 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung vom 22.11.2022 zur Drucksachen-Nr. 144/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.
Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 2 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 29.11.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Sitzübergangs in die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien gemäß §§ 59 und 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) in die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien

Der Gemeindevertreter der CDU, Herr Siegfried Spallek, hat mit Schreiben vom 25.11.2022 erklärt, dass er sein Mandat als Gemeindevertreter zum 30.11.2022 niederlegt. Diese Erklärung stellt einen Mandatsverzicht im Sinne des § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG dar. Damit verliert er die Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zum 30.11.2022.

Gemäß § 60 Abs. 3 und 6 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zum 01.12.2022 auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU, Herrn Hans-Joachim Mund übergeht.

Herr Hans-Joachim Mund hat den Übergang des Sitzes durch entsprechende Erklärung vom 30.11.2022 angenommen.

Schönwalde-Glien, den 05.12.2022

gez.
C. Hein
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien



Beschluss Nr. DR 123/2022

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 der Waldschule Pausin GmbH

Der der Beschlussvorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2023 der Waldschule Pausin GmbH wird auf der Grundlage der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) § 96 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsverordnung (EigV) von der Gemeindevertretung festgestellt.

(8 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Bärbel Eitner

Wirtschaftsplan 2023 der Waldschule Pausin GmbH

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 13.10.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. **Es betragen**

1.1. **im Erfolgsplan**

die Erträge	140.000 €
die Aufwendungen	159.000 €
der Jahresgewinn	-19.000 €
der Jahresverlust	

1.2. **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-15.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-17.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.000 €

2. **Es werden festgesetzt**

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Schönwalde-Glien, 21. Nov. 2022

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu den Steuer- und Abgabenbescheiden 2023

Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2023

Die nachstehenden Abgaben für das Kalenderjahr 2023 werden in der Gemeinde Schönwalde-Glien durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A und B

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch machen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 € werden am 15.08.2023 mit ihrem Jahresbetrag, Kleinbeträge bis zu 30,00 € am 15.02.2023 und 15.08.2023 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2023 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 06.01.2023 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlungspflicht. Mit Ablauf des Fälligkeitstages entsteht für rückständige Beträge kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung können gegebenenfalls zusätzlich entstehen.

Zweitwohnungssteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird für diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Zweitwohnungssteuer für 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2023 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 06.01.2023 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlungspflicht. Mit Ablauf des Fälligkeitstages entsteht für rückständige Beträge kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung können gegebenenfalls zusätzlich entstehen.



Hundesteuer

Nach der Vorschrift des § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird für diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Steuer durch schriftliche Steuerbescheide die Hundesteuer für 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November 2023 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2023 maßgeblich sind.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt gilt am 06.01.2023 als bekanntgegeben (§ 122 Abs.4 Abgabenordnung-AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlungspflicht. Mit Ablauf des Fälligkeitstages entsteht für rückständige Beträge kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung können gegebenenfalls zusätzlich entstehen.

Allgemeine Hinweise

Die Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das Mahnverfahren einsetzt. Die Gemeinde Schönwalde-Glien hat das Konto

IBAN: DE 32 1605 0000 3823 0662 17,

BIC: WELA DE D1 PMB

bei der MBS Potsdam.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. stehen auf der Homepage www.schoenwalde-glien.de unter der Rubrik BÜRGER/Vordrucke/Einzugsermächtigung-SEPA-Basis-Lastschriftmandat bereit. Diese Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder auch persönlich in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden im Rathaus, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien, Kämmererei/Steuern, Zimmer 2.12.

Sprechzeiten

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 15.00-19.00 Uhr

Donnerstag 07.30-12.00 Uhr

Auskunft erteilt: Frau Barke, Frau Mannsfeldt

Telefon: 03322 24 84 16

Telefax: 03322 24 84 40

E-Mail: steuern@schoenwalde-glien.de

Internet: www.schoenwalde-glien.de

Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz werden im Internetauftritt der Gemeinde Schönwalde-Glien unter www.schoenwalde-glien.de unter der Rubrik BÜRGER/Verwaltung/Kämmererei/Steuern und Umlagen oder im Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien bereitgestellt.

Schönwalde-Glien, 28.11.2022

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

Offenlage des Vorentwurfs über den Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 28.11.2022 unter der Drucksache DR 140/2022 den Vorentwurf mit Stand November 2022 über den Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ gebilligt und ihn zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ auf dem Flurstück 232/16 der Flur 2 in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) einschließlich der Begründung wird für die Dauer von einem Monat zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Folgende Unterlagen werden öffentlich ausgelegt:

- Planzeichnung Vorentwurf Stand November 2022
- Begründung Vorentwurf Stand November 2022

Ergänzend sind die Unterlagen im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Wirtschaft/ Bebauungspläne/ Offenlagen) einsehbar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr).	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

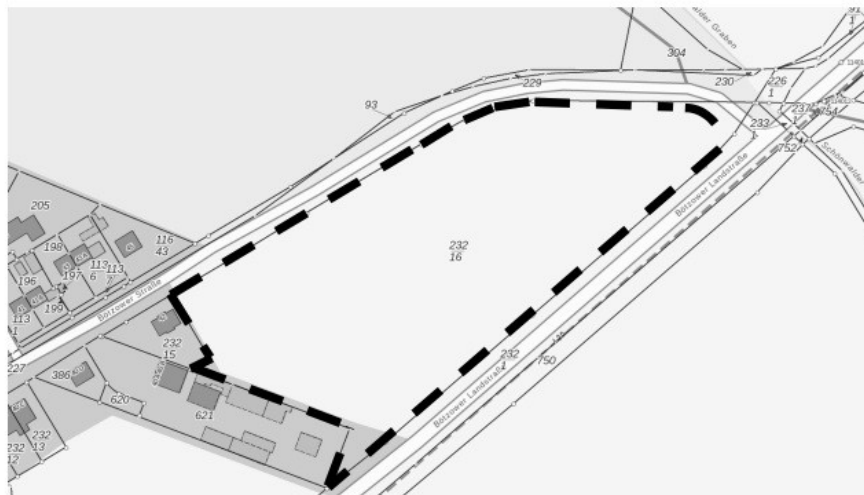
Schönwalde-Glien, den 30.11.2022

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Dorf





Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2022 (Fortsetzungssitzung vom 22.11.2022) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	25.606.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	27.609.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.886.300 €
Auszahlungen auf	30.646.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.151.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.860.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.735.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.750.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.240.000 €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 20.000 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf | 20.000 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf | 10.000 € |
| festgesetzt. | |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: | |
| a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und | |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 € | |
| festgesetzt. | |

§ 6

Entfällt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite/Liquiditätskredite wird auf **1.500.000,00 €** festgesetzt.

Schönwalde-Glien, den 06. Dez. 2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit den dazugehörigen Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönwalde-Glien, den 10.11.2022

gez.
Katrín Liesegang
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit den dazugehörigen Anlagen festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönwalde-Glien, den 10.11.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 28.11.2022 (Fortsetzungssitzung vom 22.11.2022) unter der Beschlussnummer 115/2022 beschlossen.

Der Beschluss wird dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schönwalde-Glien, den 06.12.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Amtsgericht Nauen - Aufgebot

Az.: 14 UR II 2/22



Amtsgericht Nauen

Aufgebot

In dem Verfahren

1. Sylvia Monika Klützke, geb. Schwerdfeger, Cheruskerweg 43,
14621 Schönwalde-Glien/Siedlung

- Antragstellerin -

2. Jennifer Klützke, Meininger Str. 7, 14612 Falkensee

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Notar Maik Kretschmann, Bahnhofstraße 66, 14612 Falkensee

wegen Aufgebot

hat das Amtsgericht Nauen durch den Rechtspfleger Robowsky am 09.11.2022 beschlossen:

Frau Sylvia Klützke, Cheruskerweg 43, 14621 Schönwalde-Glien/Siedlung und Frau Jennifer Klützke, Meininger Str. 7, 14612 Falkensee haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Nauen, Gemarkung Schönwalde, Blatt 1793, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4.000,00 DM mit 6 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:

Spar- und Kreditbank e.G.m.b.H, Falkensee

Bahnhofstrasse 83, 14612 Falkensee Rechtsnachfolger: Berliner Volksbank eG, Berlin

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem

14 UR II 2/22

- Seite 2 -

09.03.2023 vor dem Amtsgericht Nauen, Paul-Jerchel-Straße 9, 14641 Nauen,

Az: 14 UR II 2/22 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Robowsky
Rechtspfleger

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 9. November 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 44, Seite 883, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 10. November 2022 in Kraft getreten. Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 20. Oktober 2022

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinden Mühlenbecker Land und Oberkrämer sowie der Städte Doberlug-Kirchhain, Großräschen, Guben, Friedland (Niederlausitz), Luckenwalde, Ludwigsfelde, Pritzwalk, Velten und Werder (Havel) zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 6. September 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 8. Sitzung am 6. September 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Juni 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 24 aus 2022, Seite 562), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Versammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Im Übrigen findet § 34 Absatz 1a Satz 4 ff. BbgKVerf Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brück
4. Amt Dahme/Mark
5. Amt Elsterland
6. Amt Gransee und Gemeinden
7. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
8. Amt Lebus
9. Amt Lindow (Mark)
10. Amt Neustadt (Dosse)
11. Amt Neuzelle
12. Amt Niemegk
13. Amt Peitz/Picnjo
14. Amt Rhinow
15. Gemeinde Eichwalde
16. Gemeinde Fehrbellin
17. Gemeinde Heideblick
18. Gemeinde Heidesee
19. Gemeinde Märkische Heide
20. Gemeinde Michendorf
21. Gemeinde Mühlenbecker Land
22. Gemeinde Nuthetal
23. Gemeinde Oberkrämer
24. Gemeinde Panketal
25. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
26. Gemeinde Schipkau
27. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
28. Gemeinde Schönwalde-Glien
29. Gemeinde Schorfheide
30. Gemeinde Schwielowsee
31. Gemeinde Tauche
32. Gemeinde Uckerland
33. Gemeinde Wolfersdorf
34. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
35. Gemeinde Wustermark
36. Gemeinde Zeuthen
37. Landeshauptstadt Potsdam



38. Stadt Altlandsberg
39. Stadt Angermünde
40. Stadt Bad Belzig
41. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
42. Stadt Beelitz
43. Stadt Bernau bei Berlin
44. Stadt Cottbus/Chósebuz
45. Stadt Doberlug-Kirchhain
46. Stadt Falkensee
47. Stadt Friedland
48. Stadt Fürstenberg/Havel
49. Stadt Großräschen
50. Stadt Guben
51. Stadt Hohen Neuendorf
52. Stadt Königs Wusterhausen
53. Stadt Kremmen
54. Stadt Kyritz
55. Stadt Lauchhammer
56. Stadt Luckenwalde
57. Stadt Ludwigsfelde
58. Stadt Oranienburg
59. Stadt Premnitz
60. Stadt Pritzwalk
61. Stadt Senftenberg/Zy Komorow
62. Stadt Spremberg/Grodk
63. Stadt Velten
64. Stadt Werder (Havel)
65. Stadt Werneuchen
66. Stadt Wittenberge
67. Stadt Wittstock/Dosse
68. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
69. Zweckverband Bauhof TKS.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 18. Oktober 2022

gez. Kerstin Hoschke
stellv. Verbandsvorsteherin“

Bericht des Bürgermeisters aus der 49. Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022

In Abwesenheit des Bürgermeisters Herrn Oehme berichtet Frau Hank stellv. Bürgermeisterin:

- Der Bericht des Bürgermeisters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat am 17.11.2022 getagt. Es ging um das Thema Klimaschutz und die Änderungen bezüglich Windenergie. Hier wurden entsprechende Beschlüsse getroffen. Man hat sich darauf geeinigt, dass man den Windplan eigenständig umsetzt und an die entsprechende Gesetzeslage anpasst und versucht auf die geforderten 1,8 % der Fläche bis 2027 zu kommen.
- Es gab eine Rahmenvereinbarung der Landesregierung mit dem Landkreistag Brandenburg und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg, dass wir eine finanzielle Unterstützung bekommen für Energie- und Gaspreisteigerungen und für die Integration von geflüchteten Menschen.
- Sicherlich haben es einige bereits gehört, dass das Kitagesetz erneut angepasst werden soll, um die Bürgerinnen und Bürger bei der Betreuung in den Einrichtungen zu entlasten. Hier wird auf die Haushalte mit bis zu 35.000 € Jahreseinkommen Rücksicht genommen, in dem sie von der Beitragszahlung befreit werden. Ein entsprechender Ausgleich für die Gemeinden soll in Pauschalen vom Land erfolgen. Das Ministerium hat einen Vorschlag unterbreitet für die Beitragsgebühr für das letzte Kitabeitragsfreie Jahr von 12,50 € auf 30,00 hochzusetzen. Es ist leider für die Gemeinde Schönwalde-Glien noch nicht, dass was wir tatsächlich an Kosten haben. Da müssen wir mal sehen, wie wir, dass personell umsetzen, ist nochmal ein anderer Aspekt. Wir warten auf die entsprechende Gesetzesgrundlage.
- Es geht nicht nur ausschließlich der Gemeinde Schönwalde-Glien so, dass Kitapersonal fehlt. Es ist in den umliegenden Gemeinden ebenfalls der Fall. Entsprechende Artikel waren im Oktober im Havelländer. Das ist ein flächendeckendes wachsendes Problem.
- Eine Videokonferenz des Landrates mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern hat am 08.11.2022 stattgefunden, wo verschiedene Themen der einzelnen Amtsdirektoren und Bürgermeistern angesprochen worden sind, wie beispielsweise die Einführung der gelben Tonne sowie die Möglichkeit einer gemeinsamen Ausschreibung durch die Vergabestelle des Landkreises für die Leistungen, die wir alle als Kommunen benötigen. Weiter ging es um fehlende Kitaplätze, um fehlendes Personal und die Auswirkung darauf, wie der Betreuungsanspruch gerecht bzw. umgesetzt werden soll.
- Es gab eine Information vom Landesbetrieb Straßenwesen, dass der Ausbau der L16 zwischen Börnicke und Grünefeld für nächstes Jahr (2023) geplant sei. Der Baubeginn soll April/Mai 2023 sein.
- Die gelbe Tonne wurde bereits erwähnt. Diese wird ab dem 01.01.2023 im Havelland eingeführt.
- Vom 28.11. bis 29.11.2022 ist der Bahnübergang der L16 gesperrt. Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert. Bitte beachten Sie diese!
- Ein Zuwendungsbescheid vom Landkreis Havelland hat uns erreicht für eine Projekt der Bewohner aus der Gemeinschaftsunterkunft. Ein Holzprojekt, welches bereits in den Herbstferien stattgefunden hat. Es war ein großer Erfolg, bei dem 2 Bewohner die Möglichkeit gefunden haben, anschließend in dem Holzverarbeitenden Bereich tätig zu werden. Es liegen keine genaueren Informationen dazu vor.
- Ein Workshop zum Thema „Bedarfsorientiertes Wohnen – Vielfalt und Qualität sichern und gestalten“ hat am 09.11.2022 in Falkensee stattgefunden mit Vorträgen. Frau Krusch-Ludorf und Herr Oehme waren anwesend. Es wurde das Thema Wohnen in Gemeinden nochmal besprochen. Die Resonanz war, dass es mit einer Wohnungsbaugesellschaft am besten in der Umsetzung möglich wäre.
- Vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport haben wir die Erlaubnisse erhalten, im Hort Perwenitz die Betreuung auf 106 Plätze zu erweitern, weil der entsprechende Bedarf vorlag.
- Wir haben einige Vergaben beschlossen. Einmal die Seegaststätte, die Abbrucharbeiten, die in diesem Jahr noch durchzuführen und die Erneuerung der Dachziegeleindeckung vom Stägehaus in Paaren im Glien
- Der Jugendclub in der Siedlung und der dort anliegende Bolzplatz waren Thema im Bildungsausschuss. Die Jugendlichen baten darum, eine Möglichkeit zu finden den Bolzplatz in einen Basketballplatz umzuwandeln. Ein Termin im Bauordnungsamt wurde genutzt, um das Begehren abzuklären. Man kann die Fläche versiegeln, aber dann wären wir im Bauplanungs- und antragsverfahren, da wir uns dort im Landschaftsschutzgebiet befinden, sehen die Möglichkeiten sehr schlecht aus, diesen Platz zu versiegeln sowie einen Basketballplatz zu errichten.
- Die Eigentümerin ist vom Grundstückskaufvertrag Verbindung Gartenweg Waldstraße im OT Pausin zurückgetreten. Der Kaufvertrag wird rückabgewickelt.
- Die ersten Schulungen in der Verwaltung für die Einführung der Umsatzsteuer, die ab 01.01.2023 umgesetzt werden soll, sind diese Woche gestartet. Alle Mitarbeiter werden informiert, welche Bereiche es betrifft, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen und welche Leistungen Umsatzsteuerpflichtig werden.
- Die Bonava hat mit den ersten Baumaßnahmen im Wiesenweg begonnen. In den Langen Enden ist ebenfalls die Bautätigkeit gestartet.
- Zu der Veranstaltung Ehrung des Ehrenamtes gab es eine gute Resonanz.
- Am 22.10.2022 fand in Paaren im Glien das Schlachtestef statt. Aufgrund der erhobenen Parkgebühren war die Resonanz zum Fest bei den Paarenern nicht so gut. Viele Besucher haben zum Parken das Gemeindegebiet genutzt, was uns dazu zwingt beim nächsten Mal vor Ort sein zu müssen und Kontrollen durchzuführen.
- Am 23.11.2022 findet die 2. Verbandsversammlung 2022 des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ in Nauen statt. Dort wird Frau Hank als stellvertretende Bürgermeisterin Herrn Oehme vertreten.
- Am 26.11.2022 findet eine Onlineveranstaltung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburgs statt. Thema ist Gewaltfreie Kommunalpolitik – Hilfe im Umgang mit Einschüchterung, Hetze und Gewalt.
- Es sind Ihnen Schulungsunterlagen zum Planungsrecht in der Kommunalpolitik zugegangen.



Deutsches Rotes Kreuz

Blick in die Zukunft: Eine Transport-Drohne soll das DRK bei der schnellen Versorgung von Patienten mit Blutpräparaten unterstützen

Wer Blut braucht, hat es eilig! Beispielsweise nach einem Unfall oder im Verlauf schwerer Operationen kann jede Minute lebenswichtig sein und Patienten benötigen Blutkonserven innerhalb kürzester Zeit. Deshalb wird beim DRK-Blutspendedienst gemeinsam mit der ADAC Luftrettung eine Drohnenlogistik für den Transport von Blut, Medikamenten und Gewebe entwickelt. Weit über 100 Drohnenflüge mit der MediCargo genannten Drohne wurden im Rahmen des Forschungsprojektes bereits durchgeführt. Diese haben gezeigt, dass mit ihr der Transport von Blut zum Patienten fünf Mal schneller als auf dem herkömmlichen Weg per Kurierdienst oder Taxi möglich sein kann. Ziel des Projektes ist der kommerzielle Regelbetrieb für Kliniken in ganz Deutschland. MediCargo ist rund sieben Kilogramm schwer und kann beim Abflug rund 1,5 Kilogramm Blut als Nutzlast transportieren.

Eine sichere und kontinuierliche Versorgung mit den teilweise nur wenige Tage haltbaren Blutpräparaten für Patienten in der Region zu gewährleisten ist zentrale Aufgabe des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost. Auch rund um die Weihnachtsfeiertage stehen Blutkonserven 24/7 für die Anforderungen aus den Kliniken bereit. Hierfür ist das DRK auf die Unterstützung durch viele Blutspenderinnen und –spender angewiesen, die zum Beispiel auch die Möglichkeit der Blutspende am 2. Weihnachtsfeiertag, Montag, 26.12.2022 nutzen, die an ausgewählten Terminorten zusätzlich zu den regulären Dezember-Terminen angeboten wird.

Alle Termine, sowie die erforderliche Terminreservierung sind zu finden unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>, darüber hinaus kann die Terminreservierung auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen, dort werden auch weitere Informationen erteilt. Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Hinweis: Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der oder die Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine im Havelland

Do., 15.12.22	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr
Fr., 16.12.22	Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 20.00 Uhr
Di., 20.12.22	Ketzin, Europaschule, Am Mühlenweg 17, 14669 Ketzin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Ketzin	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 22.12.22	Schule "Am Akazienhof", (UG) Poststraße 15, 14612 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 22.12.22	Sportlerklausur Brieselang, Rotdornallee 1, 14656 Brieselang https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 23.12.22	Bürgerbegegnungsstätte Wustermark, Mühlenweg 7, 14641 Wustermark https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 27.12.22	Gemeindesaal Schönwalde, (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Di., 03.02.23	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr
Di., 03.01.23	Schule "Am Akazienhof", (UG) Poststraße 15, 14612 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 04.01.23	Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11A – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 bis 19.30 Uhr

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de